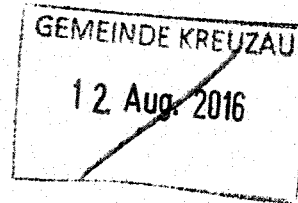


Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Astrid Hohn, Thumstraße 17
52372 Kreuzau

An Herrn
Bürgermeister Ingo Eßer
Gemeindeverwaltung

52372 Kreuzau



10. August 2016

Antrag II von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Kreuzau zur Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur

Entfernung jeglicher Uferverbauung entlang des Dresbach-Ufers sowie im Mündungsbereich des Dresbaches, Parzellen 406, 232/123 und 233/98, Gemarkung Schlagstein-Obermaubach, Flur 10, zur Verwirklichung einer naturnahen Gewässerwirtschaft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eßer!

Die Gemeinde Kreuzau ist für den Dresbach unterhaltspflichtig. Im Rahmen dieser Unterhaltspflicht möge sie jegliche Uferbefestigung, d. h. sämtliche eingebrachten Fremdmaterialien (Eisenbahnschwellen, Holzbalken, Metall, Naturstein oder sonstige Materialien) vom Ufer und aus dem Mündungsbereich des Dresbaches entfernen. Soweit die Gemeindeverwaltung der Ansicht ist, hierfür sei der WVER zuständig, möge sie sich mit diesem in Verbindung setzen, um eine solche Entfernung zu bewirken. Diese Maßnahme dient der Verwirklichung der gesetzlichen Anforderungen einer naturnahen Gewässerwirtschaft (§§ 6, 39 WHG). Letztere verpflichtet den Unterhaltspflichtigen „zur Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers“ und „der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses“.

Sachverhalt und Antragsbegründung

Die Unterhaltspflicht der Gemeinde Kreuzau für den Dresbach ist hinlänglich bekannt. Im Bereich der Parzellen 232/123 und 241/178 streitet die Gemeinde ihre Zuständigkeit nicht ab. Die dort heute verbleibende Uferbefestigung (Länge 1-2m) ist schon, um die Ordnungsverfügung vom 19.03.2015 zu vollstrecken, nachzuholen, sofern dies nicht schon aufgrund des anderen Grünen Antrages I vom 10. August 2016 geschieht.

Im Bereich der Parzelle 406 ergibt sich die Unterhaltspflicht der Gemeinde aus dem funktionalen Zusammenhang zwischen heutigem Verbau und Dresbach. Allein dieser funktionale Zusammenhang begründet den gesetzlichen Normen zufolge die Unterhaltspflicht der Gemeinde.

Im Bereich der Parzelle 406 lehnt die Gemeindeverwaltung jedoch ihre Zuständigkeit unter Berufung auf die katasterlichen Grenzen des Dresbaches bislang ab. Diese Rechtsauffassung wurde von der Gemeindeverwaltung jedoch in keiner Weise juristisch belegt. Aus katasterlicher Sicht wäre der Dresbach – so die Begründung der Gemeinde – in diesem Bereich dem Staubecken zuzuordnen.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass wir diese Auffassung der Verwaltung für rechtsirrig und somit für falsch halten.

Die Verwaltung konnte keine Rechtsnorm darlegen, wonach sich die Unterhaltspflicht an einem Gewässer nach katasterlichen Grenzen definiert. Insofern fordern wir die Gemeindeverwaltung – sofern sie an dieser Rechtsauffassung festhält - auf, diese Rechtsansicht in justizabler Form zu begründen.

Wollte man aber dem unserer Ansicht nach falschen Gedanken der Verwaltung folgen, so möchten wir auf den Lageplan anbei verweisen, der ein katasterliches Bett des Dresbaches (Nummer der Parzelle konnte auf beiliegendem Lageplan nicht entziffert werden) auch durch das Staubecken hindurch definiert. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Dresbach durch Wasser fließt.

Würde man die – unserer Ansicht nach irri- ge - Rechtsauffassung der Verwaltung, die Unterhaltspflicht definiere sich nach katasterlichen Grenzen, teilen, käme man unweigerlich zu einer Bejahung einer solchen Unterhaltspflicht der Gemeinde im Bereich der Parzelle 406 (früher 199/123). Denn auch hier ist somit dieses katasterliche Bett des Dresbaches (vgl. Plan anbei) klar definiert.

Illegalität der heutigen Uferbefestigung:

Wegen der Rechtswidrigkeit der heute noch auf den Parzellen 406 und 232/123 vorhandenen Uferbefestigungen wurde den Grundstückseigentümern der Abbau der dort befindlichen Uferbefestigung durch die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 13.08.2012 angedroht. Zwar wurde in der Folgezeit nicht gegen die hier gegenständliche Uferbefestigung ordnungsrechtlich vorgegangen. Dieses Unterlassen wurde übrigens selbst von den Eigentümern der Parzelle 233/98 anwaltlich als rechtlich nicht nachvollziehbar bewertet.

In dem gegen die Eigentümer der Parzelle 233/98 durchgeführten Verfahren VG Aachen 6 K 731/14 wurde nichtsdestotrotz wiederholt die Illegalität der heute noch vorhandenen Uferbefestigung festgestellt.

Formelle Rechtswidrigkeit:

Es handelt sich bei den naturfernen Uferbefestigungsmaßnahmen um eine wesentliche Veränderung des Gewässers im Sinne des § 68 WHG. Eine hierfür erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung ist nie beantragt worden und kann auch nachträglich nicht in Aussicht gestellt werden, da sie nicht dem Leitbild des Dresbaches entspricht.

Insofern ist die heute verbleibende Uferbefestigung schon mangels ordnungsgemäßer Genehmigung rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeit wurde wiederholt von der Unteren Wasserbehörde bestätigt. Die Untere Wasserbehörde verweist darauf, dass allein die formelle Rechtswidrigkeit schon einen Rückbau gebietet, da ansonsten eine negative Vorbildwirkung in dem ökologisch sensiblen Bereich gegeben würde.

Materielle Rechtswidrigkeit:

Nichtsdestotrotz möchten wir kurz das Augenmerk auf die materielle Rechtswidrigkeit der verbleibenden Uferbefestigung lenken.

Die heute bestehende Uferbefestigung entspricht nicht einer ökologischen Wasserwirtschaft im Sinne der §§ 6 und 39 WHG.

In seiner Ordnungsverfügung vom 19.03.2014 hat der Kreis Düren die ökologische Bedeutung des Dresbaches klar dargelegt.

Mag der hier betroffene Bereich teilweise dem künstlich geschaffenen Staubecken zuzuordnen zu sein, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es bei einer gesetzmäßigen Wasserwirtschaft künstlicher Gewässer allein auf die Wahrung des ökologischen Potentials ankommt.

Dieses ökologische Potential wird allerdings durch den Verbleib der heutigen Uferbefestigung nicht ausgeschöpft. Bezüglich der heute noch verbleibenden Uferbefestigung verweisen die in dem Verfahren LG Aachen 12 OH 11/13 erstellten Gutachten darauf hin, dass sich infolge der in das Gewässer eingebrachten Holzbalken die typischen Ufergehölzsäume nicht bilden können. Schon durch diesen Umstand kann das ökologische Potential für die typische Uferflora nicht ausgeschöpft werden.

Infolge der Uferbefestigung wird in dem Bereich ebenfalls die Fließgeschwindigkeit erhöht. Dies hat nicht nur zu den gutachterlich nachgewiesenen erhöhten Erosionserscheinungen auf dem rechten Ufer des Dresbaches geführt. Eine solche Erhöhung der Fließgeschwindigkeit verdrängt auch stets Kleinlebewesen.

Die gesetzlichen Grundlagen des WHG und LWG weisen darauf hin, dass die gewässerrechtliche Unterhaltungspflicht sich auf das Abflussgeschehen erstreckt. Durch die verbleibende Uferbefestigung wurde der Dresbach kanalisiert und sein Bett eingeeengt, so dass in das natürliche Abflussgeschehen eingegriffen wurde. Durch das Auffüllen mit Erdreich der zwischen heutiger Uferbefestigung und der Parzelle 233/98 befindlichen Fläche wurde Seefläche „versiegelt“. Die Hochwasserereignisse der letzten Monate und Jahre zeigen jedoch die Bedeutung von Rückstauf Flächen wie dem Staubecken Obermaubach. Eine Entfernung der Uferbefestigung soll daher auch dazu dienen, diese Fläche wieder dem Staubecken zuzuführen.

Weitere Begründung:

Der heutige Verbleib der Uferbefestigung auf den Parzellen 406 und 232/123 führt dazu, dass ein Teil des Staubeckens in privaten Besitz gelangte. Unabhängig von jeglicher Diskussion darüber, bis zu welchem Grad die Gemeindeverwaltung Kreuzau an dem widerrechtlichen Erbau der Uferbefestigung beteiligt war, so wurde dabei weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus das Bild Kreuzaus beschädigt.

Nicht gegen die Uferbefestigung vorzugehen, bedeutet, rechtsgrundlos auf Allgemeingut zu verzichten.

Eine Politik der Untätigkeit ist für uns Grüne weder mit dem Gleichheitsgrundsatz gegenüber allen Bürgern, noch mit rechtsstaatlichen Prinzipien oder gar mit lokalpolitischer Ethik vereinbar.

Neben der ökologischen Erforderlichkeit stellen wir diesen Antrag auch, um jeglichen Anschein von Korruption von der Gemeinde Kreuzau abzuwenden.

Kosten der Maßnahme:

Den Aussagen des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters, Herrn Schmühl, in der Dürener Zeitung vom 26.01.2016 zufolge hat die Entfernung von 35 m Uferbefestigung zwischen den Parzellen 122/1 und 233/98 einen Betrag in Höhe von 1876, 04 Euro gekostet. Die heute verbleibende Uferbefestigung wird nach Angaben des Kreises Düren mit einer Länge von 15 m geschätzt.

Die Kosten der Abnahme der Uferbefestigung dürften, legt man die Aussagen Herrn Schmühls zu Grunde, einen Betrag in Höhe von 1000 Euro nicht übersteigen.

Die Kosten der Maßnahme können vom Grundsatz her beim Grundstückseigentümer als Zustandsstörer geltend gemacht werden.

Den Schreiben von Herrn Bürgermeister Eßer sowie seinem allgemeinen Vertreter, Herrn Schmühl, an die Unterzeichnerin vom 27. Mai bzw. 01. Juni 2016 zufolge hat die Gemeindeverwaltung keineswegs an der Uferbefestigung auf der Parzelle 406 mitgearbeitet. Daher kommt eine Inanspruchnahme des Besitzers der Parzelle 233/98 und 406 nicht nur als Zustands- sondern auch als Handlungsstörer, als Erbauer dieser Uferbefestigung, ebenfalls in Betracht.

Insofern entstehen keine Kosten für die Gemeinde.

Amtshilfe:

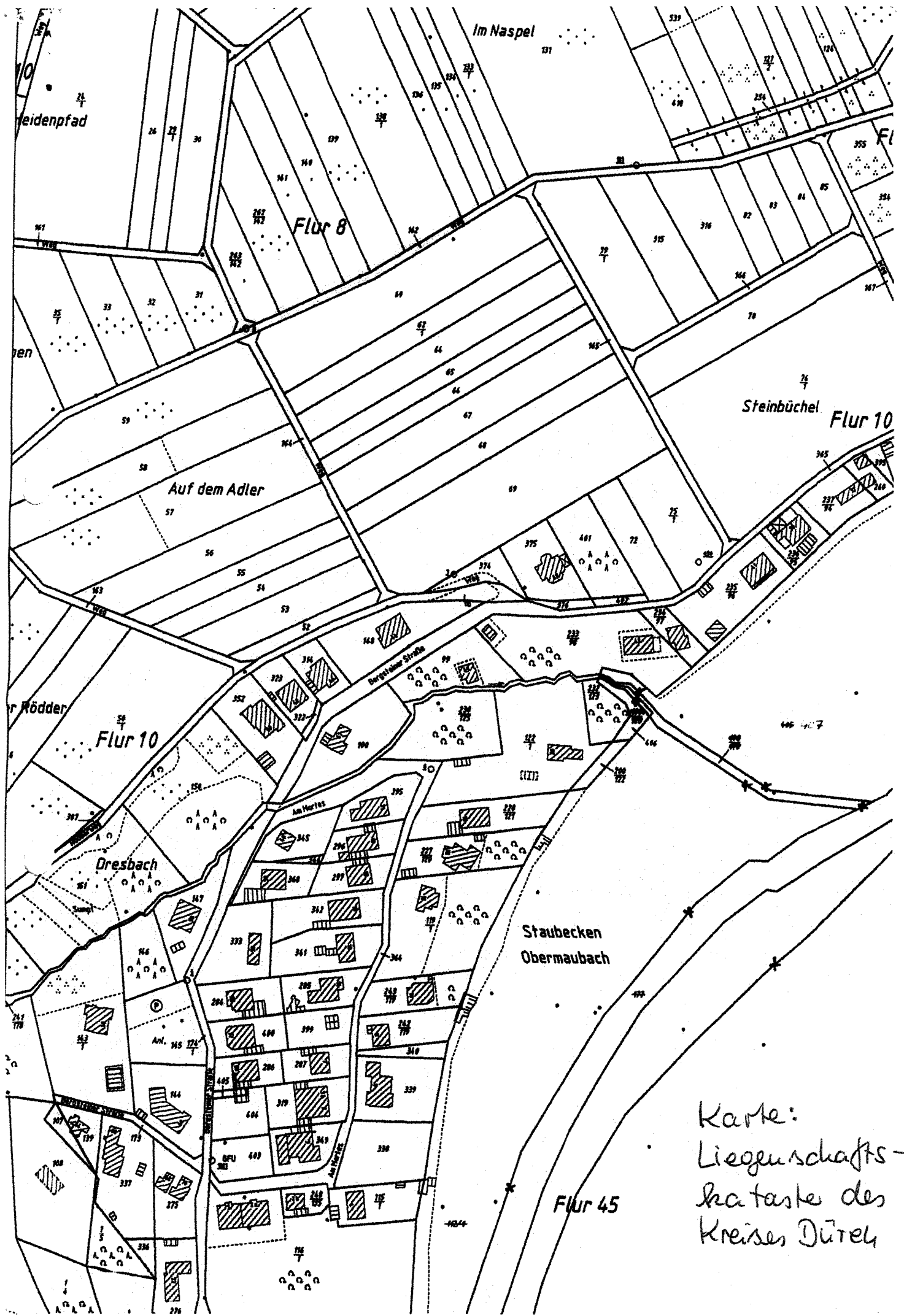
Herr Landrat Spelthahn hat seinerseits Amtshilfe für die Durchführung eines Rückbaus angeboten.

Freundliche Grüße



Astrid Hohn
(Fraktionssprecherin Bündnis 90/Die Grünen)

Anlage: Karte Liegenschaftskataster des Kreises Düren



Karte:
Liegenschafts-
kataster des
Kreises Düren